Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Rodd & Gunn Australia Ltd trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. April 2010 — Coin/HABM — Dynamiki Zoi (Fitcoin)

(Rechtssache T-249/08)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Fitcoin — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftsbildmarken coin — Relatives Eintragungshindernis — MaßgeblicheVerkehrskreise — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnr. 26)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2008 (Sache R 1429/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Coin SpA und der Dynamiki Zoi AE

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Dynamiki Zoi AE
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke Fitcoin für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28, 35, 36 und 41 — Anmeldung Nr. 3725298
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Coin SpA
Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Italienische Marke coin (Nr. 160126) für Waren der Klasse 25, italienische Marke coin (Nr. 253233) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28, 35, 36 und 41, italienische Marke coin (Nr. 240305) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28, 35, 36 und 41, italienische Marke coin (Nr. 169548) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28, 35, 36 und 41 mit Schutzwirkung auch für die Benelux-Länder, Frankreich, Ungarn, Österreich und Portugal, italienische Marke coin (Nr. 240286) für Waren und Dienstleistungen der Klasse 25 mit Schutzwirkung auch für die Benelux-Länder, Frankreich, Ungarn und Österreich, Gemeinschaftsmarke coin (Nr. 109827) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28 und 35, international registrierte Marke coin (Nr. R 381015) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28, 35, 36 und 41 mit Schutzwirkung für die Benelux-Länder, Deutschland, Spanien, Frankreich, Ungarn, Österreich, Portugal und Slowenien
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. April 2008 (Sache R 1429/2007-1) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 21. April 2010 — Schunk/HABM (Abbildung eines Teils eines Spannfutters)

(Rechtssache T-7/09)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die einen Teil eines Spannfutters mit drei Rillen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen einer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft (Verordnung Nr. 40/94, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 22, 33)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2008 (Sache R 1109/2007-1) über die Anmeldung eines Zeichens, das einen Teil eines Spannfutters mit drei Rillen darstellt, als Gemeinschaftsmarke